



1200
JAHRE
DACHAU
805-2005

Große Kreisstadt Dachau Rathaus Postfach 1869 85208 Dachau



Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Ansprechpartner/in	Tel.-Durchwahl	Datum
	31.08.2009	4.2-631-3	Fr. Bernhardt	75-139	31.08.2009

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und der
Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Dachau
(Sondernutzungssatzung)
Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Dachau
(Plakatierungsverordnung);**

Ihr Antrag vom: 31.08.2009
Antragsteller: Piratenpartei - Hr. Hitze
Anlagen: Liste mit Standorten der Wahllokale
Liste mit Standorten der städtischen Plakattafeln
Auszug aus der Plakatierungsverordnung
bzgl. Banneilenregelung

Die Große Kreisstadt Dachau erlässt folgenden

Bescheid:

1. Dem Antragsteller wird gemäß Antrag vom 31.08.09 die Ausnahme nach § 3 Abs. 2 Plakatierungsverordnung erteilt, im Stadtgebiet Dachau Plakatständer für die Bundestagswahl am 27.09.2009 aufzustellen. Die Plakatständer dürfen ab sofort bis 30.09.2009 aufgestellt werden.
2. Die oben genannte Erlaubnis wird widerruflich erteilt.
3. Der Bescheid wird mit folgenden Auflagen verbunden:
 - 3.1 Die Plakatständer dürfen in keinem Fall links von einer Grundstücksauffahrt oder von einer Straßeneinmündung aufgestellt werden. Die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und Signalanlagen muss frei bleiben.

- (2) Die Ausnahmeregelung nach Absatz 1 gilt nicht für den Bereich und das Umfeld der Gedenkstätte Dachau im folgenden Bereich: Für die öffentlichen Verkehrsflächen Alte Römerstraße beginnend von der Einmündung Freisinger Straße bis zur Kreuzung Sudetenlandstraße, die gesamte Sudetenlandstraße, die gesamte Erich-Ollenhauer-Straße, Freisinger Straße ab Einmündung Erich-Ollenhauer-Straße bis Einmündung der Alten Römerstraße sowie das von diesen Straßenzügen umschlossene Gemeindegebiet. Die Grenzen dieses Bereiches sind aus dem dieser Verordnung beigefügten Plan ersichtlich. Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Auf Antrag kann die Stadt Ausnahmen von § 2 Abs. 1 bewilligen, wenn der Schutzzweck nach § 1 nicht gefährdet wird.

§ 4

Beseitigung von Anschlägen, Vollstreckungsverfahren

- (1) Die Beseitigung von Anschlägen richtet sich nach Art. 28 Abs. 3 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes.
- (2) Die Anordnung zur Beseitigung von Anschlägen nach Art. 28 Abs. 3 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes ist an den für den Anschlag Verantwortlichen zu richten.

Verantwortlich ist,

1. wer den Anschlag angebracht hat oder hat anbringen lassen,
2. der Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigte der für die Anschläge benutzten Grundstücke, Flächen oder sonstigen Sachen.

Verantwortliche nach Nummer 2 dürfen erst dann herangezogen werden, wenn der Verwaltungsakt aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht an Verantwortliche nach Nummer 1 gerichtet werden kann.

- (3) Die Vollstreckung von Verwaltungsakten nach Art. 28 Abs. 3 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes richtet sich nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 28 Abs. 2 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Anschläge aller Art in der Öffentlichkeit an anderen als den in § 2 genannten Orten anbringt oder anbringen lässt,

- 3.2 Die Ständer dürfen **nicht** an Bäumen befestigt werden.
- 3.3 Bei der Aufstellung auf Gehwegen muss ein ungehinderter Durchgang für die Fußgänger von mindestens **1,50 m** verbleiben.
- 3.4 Erlaubniswidrig angebrachte Plakate werden umgehend entfernt. Verstöße können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
- 3.5 Die Plakatständer sind so aufzustellen und zu befestigen, dass sie durch Witterungseinflüsse nicht von der Befestigung gelöst werden und dadurch Verkehrsbeeinträchtigungen bewirken.
- 3.6 Die Stadt Dachau ist von jeglichen Ansprüchen –auch Dritter-, die aus dieser Erlaubnis entstehen, freizustellen.
- 3.7 Soweit Privateigentum in Anspruch genommen wird, ist die Zustimmung des jeweiligen Eigentümers einzuholen.
- 3.8 Der Erlaubnisnehmer erklärt sich durch Inanspruchnahme der Erlaubnis damit einverstanden, dass widerrechtlich angebrachte Plakate u.Ä. auf seine Kosten von der Stadt Dachau entfernt werden.
- 3.9 Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Erlaubnis sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Stadt Dachau zu ersetzen.
- 3.10 Nach Art. 20 Abs. 1 GLkrWG darf am Wahltag im unmittelbaren Eingangsbereich von Wahllokale keinerlei politische Werbung betrieben werden. Unter dieses Verbot fallen auch Dreieckständer. Sie werden deshalb gebeten, anhand der beiliegenden Liste der Wahllokale im Stadtgebiet Dachau die Aufstellorte von Dreieckständern zu überprüfen und gegebenenfalls bis spätestens 26.09.2009 zu verstellen.
- 3.11 Gemäß § 3 Abs. 2 der Plakatierungsverordnung vom 05.11.2008 (sh. Anlage) darf im Umfeld der Gedenkstätte Dachau nicht plakatiert werden. Die Grenzen dieses Bereiches sind auf dem beigefügten Plan ersichtlich.

Begründung:

I.

Mit Mail vom 31.08.2009 beantragt die Piratenpartei beim Ordnungsamt der Stadt Dachau die Erlaubnis zur Nutzung einer öffentlichen Verkehrsfläche über den Gemeingebrauch hinaus. Es sollen ab sofort bis 30.09.2009. Plakatständer aufgestellt werden.

II.

Die Große Kreisstadt Dachau ist für den Erlass dieses Bescheides zuständig. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 18 Abs. 1 i.V.m. Art. 42 Abs. 1 Satz 1, Art. 47 Abs. 1, Art. 48 Abs. 1 und Art. 58 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der derzeit gültigen Fassung für den Bereich der Staats-, Kreis- und Gemeindestraßen. Für den Bereich der Gehwege und Parkplätze der Bundesfernstraßen in Ortsdurchfahrten ergibt sich die sachliche Zuständigkeit der Großen Kreisstadt Dachau aus § 8 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990. Die Stadt Dachau ist nach Art. 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der derzeit gültigen Fassung örtlich zuständig.

1. Nach Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG i.V.m § 3 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung bedarf eine Sondernutzung im Stadtgebiet Dachau der Erlaubnis der Stadt. Eine Sondernutzung liegt vor, wenn eine öffentliche Verkehrsfläche über den Gemeingebrauch hinaus benutzt wird und der Gemeingebrauch dadurch beeinträchtigt wird.

Die Nutzung des öffentlichen Straßengrundes zur Aufstellung von Plakatständern im Stadtgebiet stellt eine Sondernutzung auf einer öffentlichen Verkehrsfläche dar.

Für die Beurteilung der Beeinträchtigung ist nicht das tatsächliche Maß, sondern schon die bloße Möglichkeit der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs ausreichend. In dem vorliegenden Fall können durch die oben genannte Nutzung durchaus Behinderungen auftreten.

2. Bei der Erlaubnis nach Art. 18 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. § 3 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung handelt es sich um einen mitwirkungsbedürftigen Verwaltungsakt. Ein Antrag auf Erteilung der Erlaubnis wurde ordnungsgemäß eingerichtet.
3. Die Erteilung der Erlaubnis erfolgte in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens, insbesondere stehen der Erteilung keine Versagungsgründe entgegen. Analog Art. 18 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG i.V.m. § 6 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung ist die Erlaubnis zu versagen, wenn durch die beantragte Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann. Bei der Sondernutzung im Stadtgebiet Dachau kann die Stadt davon ausgehen, dass bei Beachtung aller gesetzlichen Vorschriften und der mit diesem Bescheid verbundenen Auflagen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewahrt wird.
4. Unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalles kann in diesem Fall den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Straßen bzw. anderen rechtlich geschützten Interessen nicht unbedingt Vorrang gegenüber der beabsichtigten Sondernutzung eingeräumt werden. Demzufolge kommen auch mögliche Versagungsgründe nach § 6 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung nicht in Betracht.
5. Nach Art. 36 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der derzeitigen gültigen Fassung i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1 der

Sondernutzungssatzung kann ein Verwaltungsakt mit einer Auflage versehen werden, wenn dadurch sichergestellt werden soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden. Die im Tenor dieses Bescheides unter Nr. 3 aufgeführten Auflagen werden nach pflichtgemäßem Ermessen zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben und zur Wahrung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erlassen. Ferner dienen die Auflagen dem Schutz des städtischen Eigentums und des Stadtbildes (Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG). Die unter Nr. 3.1 genannte Auflage stützt sich insbesondere auf Art. 18 Abs. 4 BayStrWG, wonach der Erlaubnisnehmer verpflichtet ist, die Sondernutzungsanlage nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik zu unterrichten und zu unterhalten.

6. Die Stadt Dachau ist bewilligt, eine Ausnahme nach § 3 Absatz 2 der Plakatierungsverordnung zu erlassen, wenn der Schutzzweck nach § 1 nicht gefährdet ist. Da hiervon ausgegangen werden kann, dass dies nicht der Fall sein wird, kann eine Erlaubnis erteilt werden.
7. Kosten werden aufgrund Art. 4 Satz 1 Nr.2 Kostengesetz nicht erhoben.

Hinweis:

Die Stadt stellt den Parteien zur Plakatierung an insgesamt 57 Standorten Plakattafeln zur Verfügung.

Nachdem 20 Parteien zur Bundestagswahl zugelassen sind, werden die Vorsitzenden der Parteien gebeten die Einteilung für die Plakatierung abzusprechen und dabei Fairness walten zu lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

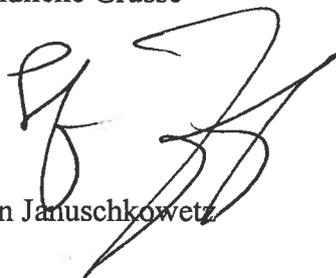
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Dachau, Konrad-Adenauer-Str. 2 - 6, in 85221 Dachau (Rathaus) einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postanschrift: Postfach 200543 in 80005 München, Hausanschrift Bayerstraße 30 in 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Dachau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postanschrift: Postfach 200543 in 80005 München, Hausanschrift Bayerstraße 30 in 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Dachau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienender Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtenen Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Freundliche Grüße

i.A.



Stefan Januschkowetz

Verteiler:

5.5 - Hr. Lorenz, Hr. Ranger, Hr. Heinisch, Hr. Kobschütz, Fr. Fink

5.3 - Hr. Gebhard, Hr. Laschitz

Stadt Dachau

Betreff: Liste der Wahllokale

1. Rathaus Bücherei, Konrad-Adenauer-Straße 4
2. Klosterschule, Burgfriedenstraße 5
3. Landratsamt, Weiherweg 16
4. Ludwig-Thoma-Haus, Augsburgener Straße 23
5. Schützenheim, Dorfgemeinschaftshaus, Hermannstraße 3a
6. Josef-Effner-Gymnasium, Erich-Ollenhauer-Straße 12
7. Haus der Erwachsenenbildung, Dr.-Engert-Straße 4
8. Rot-Kreuz-Haus, Rotkreuzplatz 4
9. AOK- Gebäude, Münchner Straße 60
10. Caritas-Altenheim, Cafeteria EG, Schillerstraße 40
11. Grundschule Süd, Eduard-Ziegler-Straße 1 (Westeingang rechts)
12. JUZ Süd, Klagenfurter Platz
13. Hauptschule Süd, Eduard-Ziegler-Straße 3 (Westeingang rechts)
14. Stadtbücherei Süd, Klagenfurter Platz 2
15. Hauptschule Süd, Eduard-Ziegler-Straße 3 (Westeingang links)
16. Volksbank, Filiale Münchner Straße 35
17. Realschule, Steinstraße 3 (Aula vorne)
18. Realschule, Steinstraße 3 (Aula Mitte)
19. Realschule, Steinstraße 3 (Aula hinten)
20. Ignaz-Taschner-Gymnasium (Aula), Landsbergerstraße 1
21. Berufsschule (Aula), Heinrich-Neumaier-Platz 1
22. Adolf-Hölzl-Haus (Saal), Ernst-Reuter-Platz 1

23. Josef-Effner-Gymnasium (Eingang Siegfriedweg), Erich-Ollenhauer-Straße 12
24. Hauptschule Ost, Anton-Günther-Straße 5 (Eingang Franzensbader Str.)
25. Hauptschule Ost, Anton-Günther-Straße 5 (Eingang Franzensbader Str.)
26. Hauptschule Ost, Anton-Günther-Straße 5
27. Hauptschule Ost, Anton-Günther-Straße 5
28. Adolf-Hölzl-Haus (Saal), Ernst-Reuter-Platz 1
29. Stadtbauhof, Aufenthaltsraum, Otto-Hahn-Str. 3
30. Kindergarten Pellheim, Dorfstraße 13
31. Finanzamt, Bgm.-Zauner-Ring 1
32. Grundschule Süd, Eduard-Ziegler-Straße 1 (Südeingang)
33. Agentur für Arbeit Dachau, Münchner Straße 61
34. Grundschule Augustenfeld, Geschwister-Scholl-Straße 2
35. Gesundheitsamt, Dr.-Hiller-Straße 36

July 09

Betreff: 57 Standorte der Plakattafeln bei Wahlen

1. Alte Römerstraße Gaußstraße
2. Würmstraße/ Würmstraße
3. Erasmus- Reismüller- Straße/ Danziger – Straße in der Anlage
4. Würmstraße neben Glascontainer
5. Nikolaus Deichl Straße (Berufsschule)
6. Theodor Heuß Straße/ Schleißheimer Straße in Anlage
7. Berliner Straße/ Josef Seliger Straße
8. Ludwig Ernst Straße bei Juz. Ost
9. Leipziger Straße/ Altvaterstraße
10. Fünfkirchner Straße beim ehem. Postamt
11. Anton Günther Straße/ Jakob Kaiser Straße
12. Breslauer Platz
13. Liegnitzer Straße zwischen Leobschützer Stzraße nach Geschäft in Anlage
14. Pollnstraße/ Siebenbürgenstraße
15. Theodor Heuß Straße bei Spielplatz
16. Theodor-Heuss Straße/ Jakob-Schmid-Straße
17. Ostenstraße/ Nordenstraße
18. Nordenstraße/ Marsstraße
19. Franz Xaver-Böck Straße/ Dr. Karl- Haaser Weg
20. Dr. Hiller-Straße/ Dr. Gerhard-Hanke-Weg
21. Freisinger Straße gegenüber Etzenhauser Straße bei ehem. MD
22. Krankenhausstraße / Silnerstraße
23. Büg. Zauner Ring Ecke Burgfriedenstraße in Grünanlage
24. Heinrich Nikolaus Straße Ecke Ignatz Taschner Straße (Mitterndorf)
25. Schillerstraße beim Altenheim in Grünanlage
26. Büg. Scharl Straße Ecke Th. Schwarz Straße an der Hecke
27. Himmelreichweg Ecke Graf Konrad Straße
28. Himmelreichweg/ Gröbenrieder Straße in Anlage
29. Gröbenrieder Straße/ Eduard Ziegler Straße
30. Hermann Stockmann Straße/ Eduard Ziegler Straße
31. Am Heideweg/ Am Rehsteig
32. Josef Effner Straße/ Johan Sperl Weg in Anlage
33. Pfarrer Kölbl Straße/ Am Heideweg am Übergang ca. 1m zurückgesetzt
34. Hermann Stockmann Straße/ Erich Hubmann Straße
35. Hermann Stockmann Straße/ Münchner Straße bei OMV Tankstelle
36. Münchner Straße/ Anton Hechtl Straße
37. Münchner Straße/ Watzmannstraße in Grünanlage 1,5m zurückgesetzt
38. Münchner Straße/ Büg. Krebs Straße vor Baum
39. Schiller Straße/ Münchner Straße bei Sparkasse in Grünanlage auf Pflaster
40. Herzog Albrecht Straße/ Moorbadstraße in Anlage vor Baum 2m zurückgesetzt
41. Gröbenrieder Straße/ Flurstraße
42. Münchner Straße bei Unterer Markt 1m zurückgesetzt
43. Bahnhofstraße/ Gröbmühlstraße vor Baum
44. Frühlingsstraße gegenüber Langhammerstraße an Mauer stellen
45. Frühlingsstraße/ Schleißheimerstraße
46. Jahnstraße bei HsNr.8 und Baum
47. Schleißheimer Straße/ Pollnstraße vor Litfasssäule
48. Feldiglstraße/ Johann Ziegler Straße in kleine Grünanlage

49. Feliglstraße/ Friedenstraße zwischen den Bäumen
50. Augsburgener Straße vor HsNr. 34
51. Pfarrplatz vor Treppe
52. Widerstandsplatz (Norma) vor der Linde
53. Konrad Adenauer Straße bei Fahrschule Stadler HsNr. 23
54. Ostenstraße bei ehem. MD (Telefonzelle)
55. Ludwig Thoma Straße bei Martin Huber Treppe vor Anlage
56. Münchner Straße/ Ludwig Dill Straße gegenüber Drei Rosen
57. Pellheim bei Dorfplatz

Plan zur Verordnung über öffentliche
Anschläge in der Stadt Dachau
(Plakatierungsverordnung)

